

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen=Weimar=Eisenach.

Nummer 5.

Weimar.

3. Februar 1900.

Inhalt: Ministerial-Verordnung über die Behandlung der Funde vom 11. Januar 1900, Seite 67.

Ministerial-Verordnung

über die Behandlung der Funde vom 11. Januar 1900.

[19] Zur Ausführung der §§ 965 bis 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der §§ 92 bis 94 des Ausführungsgesetzes vom 5. April 1899 wird über die Behandlung der Funde verordnet, was folgt:

I. In den §§ 965 bis 977 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und den §§ 92 bis 94 des Ausführungsgesetzes.

§ 1.

Wird einer Orts-Polizeibehörde ein Fund angezeigt, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen, den Finder zur Ablieferung der Sache gemäß § 92 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch anzuhalten und weiter mit dem Funde nach den Vorschriften dieser Verordnung zu verfahren.

Bei Sachen, die nicht mehr als drei Mark werth sind, ist der Finder nur auf Grund besonderer Anordnung der Polizeibehörde gemäß § 967 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Ablieferung verpflichtet.

§ 2.

Ist die Anzeige des Fundes bei einer anderen Polizeibehörde als der des Fundortes erstattet worden, so hat diese alsbald der Polizeibehörde des Fund-

ortes die Sache oder deren Erlös zur weiteren vorschriftsmäßigen Behandlung des Fundes abzugeben.

Die Abgabe an die Polizeibehörde des Fundortes kann jedoch unterbleiben, wenn den Umständen nach die weitere Behandlung des Fundes bei der zuerst angegangenen Polizeibehörde zweckmäßig erscheint. In diesem Falle ist der Polizeibehörde des Fundortes alsbald Mittheilung zu machen.

§ 3.

Die Ortspolizeibehörden haben auch die Anmeldung von Rechten an Sachen entgegenzunehmen, die innerhalb ihres Amtsbezirks verloren gegangen sind. Ist die Sache nicht mehr als drei Mark werth, so ist der Anmeldende zu belehren, daß die Anmeldung dem Eigenthumserwerbe des Finders an der verlorenen Sache nicht entgegensteht (§ 973 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

§ 4.

Die Ortspolizeibehörden haben Fundlisten nach dem angedruckten Muster zu führen und in die Liste alle bei ihnen eingehenden Anzeigen sowie die von anderen Polizeibehörden an sie abgegebenen gefundenen Sachen und Erlöse aus solchen unter fortlaufender Nummer einzutragen.

Alle auf Fundfachen bezüglichen Schriftstücke sind mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen und nach der Nummerfolge geordnet aufzubewahren.

§ 5.

Bei Entgegennahme der Anzeige des Fundes hat die Polizeibehörde alle für die Ermittlung des Verlierers oder sonstiger Empfangsberechtigter erheblichen Umstände zu erörtern und festzustellen. Die Spalten 1 bis 5 der Fundliste sind sofort auszufüllen. Bei mündlicher Anzeige bedarf es der Aufnahme eines besonderen Protokolles oder Vermerkes zu den Akten nur dann, wenn dies zur Feststellung von wesentlichen Angaben des Finders erforderlich ist, für deren Aufnahme die Fundliste nicht geeignet erscheint.

§ 6.

Als bald bei oder sofort nach der Ablieferung der Sache hat die Polizeibehörde den Finder darüber zu hören:

ob er für den Fall, daß ein Empfangsberechtigter nicht ermittelt wird, das Eigenthum an der Sache für sich in Anspruch nimmt (§ 973 des

Bürgerlichen Gesetzbuchs), oder ob er auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums an der Sache verzichtet (§ 976 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

sowie weiter darüber,

ob er die Zahlung von Finderlohn oder den Ersatz von Aufwendungen beanspruche (§§ 970, 971 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die Erklärungen des Finders sind in die Spalte 6 der Fundliste einzutragen.

Verzichtet der Finder durch mündliche Erklärung gegenüber der Polizeibehörde auf seine Ansprüche aus dem Funde, so sind die Eintragungen in der Spalte 6 vom Finder zu unterschreiben.

§ 7.

Die Polizeibehörde ist verpflichtet, für die Verwahrung und Erhaltung der an sie abgelieferten Sachen, bei Thieren insbesondere für die Fütterung, zu sorgen. Ist die Verwahrung bei der Polizeibehörde unthunlich, so ist die Sache einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben. Gefundenes Geld darf nicht mit anderen Geldbeständen vermischt werden. Die Art der Verwahrung ist in der Fundliste (Spalte 7) zu vermerken.

Die in Verwahrung der Polizeibehörde befindlichen Sachen sind mit der Nummer der Fundliste zu versehen.

§ 8.

Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden, so hat die Polizeibehörde unverzüglich deren öffentliche Versteigerung (§§ 383 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) anzuordnen. Der Erlös kann gegen die Verpflichtung zur Rückgabe des gleichen Betrags zur Gemeindefasse abgeführt werden.

§ 9.

Ist der Polizeibehörde ein Empfangsberechtigter nicht bekannt, so hat sie den Fund öffentlich bekannt zu machen. Geben besondere Merkmale der Sache oder sonstige besondere Umstände des Fundes einen Anhalt für die Ermittlung eines Empfangsberechtigten, so hat sich die Polizeibehörde auch die Ermittlung auf anderem Wege angelegen sein zu lassen.

Die Bekanntmachung soll in der Regel binnen Monatsfrist nach der Anzeige des Fundes erfolgen. Mehrere Funde können in einer Bekanntmachung zusammengefaßt werden.

Die Bekanntmachung soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Gegenstandes des Fundes;
2. die Aufforderung an den Verlierer oder etwaige sonstige Empfangsberechtigte, binnen einer auf mindestens sechs Wochen zu bestimmenden Frist ihre Rechte bei der Polizeibehörde anzumelden.

§ 10.

Die Bekanntmachung erfolgt durch öffentlichen Anschlag am Gemeindebrette oder in den Geschäftsräumen der Polizeibehörde. Das ausgehängte Schriftstück soll während der ganzen Dauer der in der Bekanntmachung bestimmten Anmeldefrist ausgehängt bleiben. Auf die Gültigkeit der Bekanntmachung hat es jedoch keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte des Aushangs vorzeitig entfernt wird.

Die Polizeibehörde ist befugt, noch weitere Veröffentlichungen der Bekanntmachung zu veranlassen; bei der Ausübung dieser Befugniß ist auf den Ortsgebrauch Rücksicht zu nehmen.

Uebersteigt der Werth der Sache den Betrag von zwanzig Mark, so soll wenigstens eine Einrückung der Bekanntmachung in ein öffentliches Blatt erfolgen.

§ 11.

Die in der Bekanntmachung bestimmte Anmeldefrist beginnt mit dem Aushang, falls aber die Veröffentlichung auch durch Einrückung in öffentliche Blätter erfolgt, mit der letzten Einrückung. Der Tag des Ablaufs der Frist ist in der Fundliste (Spalte 8) zu vermerken.

§ 12.

Nach Ablauf der in der Bekanntmachung bestimmten Anmeldefrist ist die Polizeibehörde berechtigt, die Sache öffentlich versteigern zu lassen. Die Versteigerung ist unzulässig, wenn eine Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist.

Tag und Ergebnis der Versteigerung sind in die Fundliste (Spalte 9) einzutragen.

§ 13.

Die Herausgabe der Sache oder deren Erlöses erfolgt, vorbehaltlich der Vorschriften des § 16,

I. an den Verlierer, den Eigenthümer oder einen sonstigen Empfangsberechtigten:

1. ohne Weiteres, wenn der Finder auf alle Ansprüche aus dem Funde, also nicht nur auf sein Recht zum Erwerbe des Eigenthums, sondern auch auf den Ersatz von Aufwendungen und auf Zahlung von Finderlohn verzichtet hat;
2. in allen anderen Fällen nur dann, wenn der Finder der Herausgabe ausdrücklich zugestimmt hat. Die Zustimmung des Finders kann durch ein gegen ihn ergangenes rechtskräftiges Urtheil, durch welches er zur Ertheilung der Zustimmung verurtheilt wird, ersetzt werden;

II. an den Finder:

1. bei Sachen, die nicht mehr als drei Mark werth sind, nach dem Ablaufe eines Jahres von dem Tage des Fundes an gerechnet;
2. bei anderen Sachen erst nach dem Ablaufe eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde und unter der weiteren Voraussetzung, daß entweder ein Recht an der Sache vorher bei der Polizeibehörde nicht angemeldet worden ist oder derjenige, welcher ein Recht angemeldet hat, der Herausgabe an den Finder zustimmt oder zur Ertheilung seiner Zustimmung rechtskräftig verurtheilt ist.

III. In den Fällen, in denen gemäß der Vorschriften unter Nr. II die Sache an den Finder herauszugeben sein würde, erfolgt die Herausgabe anstatt an den Finder an die Gemeinde des Fundortes, oder, falls der Fundort auf eximirtem Gebiete liegt, an den Kron- oder den Kammerfiskus:

1. wenn der Finder bereits vorher auf sein Recht zum Erwerbe des Eigenthums verzichtet hat;
2. wenn der Finder nicht binnen einer ihm von der Polizeibehörde zu bestimmenden Frist die Herausgabe der Sache verlangt.

Hat der Finder zwar auf sein Recht zum Erwerbe des Eigenthums verzichtet, hingegen die Zahlung von Finderlohn oder den Ersatz von Aufwendungen beansprucht, so darf die Sache nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung an die Gemeinde des Fundortes herausgegeben werden. Die Zustimmung wird auch hier durch ein rechtskräftiges Urtheil, daß den Finder zur Ertheilung seiner Zustimmung verurtheilt, ersetzt.

§ 14.

In allen Fällen, in denen zwischen mehreren Betheiligten ein Streit darüber entsteht, an wen die Sache oder deren Erlös herauszugeben ist, ist die Polizeibehörde berechtigt, die Sache oder deren Erlös bei einer Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Ist die Sache zur Hinterlegung nicht geeignet, so kann die Polizeibehörde sie gemäß §§ 383 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs öffentlich versteigern lassen und den Erlös hinterlegen.

§ 15.

Die Erledigung des Fundes ist in der Fundliste (Spalte 12) zu vermerken. Der Vermerk ist von dem Empfangsberechtigten zu unterschreiben, sofern nicht ein Protokoll aufgenommen oder eine besondere Quittung über den Empfang ausgestellt wird.

§ 16.

In jedem Falle erfolgt die Herausgabe der Sache an den Empfangsberechtigten nur gegen Erstattung der gemäß § 94 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu erstattenden Kosten. Ist Geld herauszugeben, so werden die Kosten vorweg abgezogen.

Soweit die Zahlung der Kosten nicht binnen einer zu diesem Zwecke zu bestimmenden Frist erfolgt, ist die Polizeibehörde berechtigt, die Sache zum Zwecke ihrer Befriedigung nach den für den Pfandverkauf geltenden Vorschriften verkaufen zu lassen. Aus dem Erlöse hat sich die Polizeibehörde wegen der Kosten zu befriedigen. Im Uebrigen tritt der Erlös an die Stelle der Sache.

Eine persönliche Haftung des Verlierers oder des sonst Empfangsberechtigten für die entstandenen Kosten findet nicht statt, es sei denn, daß sie besonders begründet ist.

II. In den §§ 978 bis 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 17.

Die nach den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von einer Großherzoglichen Hof- oder Staats-Behörde, von einer Gemeindebehörde oder einer Verkehrsanstalt im Großherzogthum zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag an der Amtsstelle oder, wenn für Bekanntmachungen der bezeichneten Art allgemein eine andere Stelle bestimmt ist, an dieser Stelle.

Zwischen dem Tage, an welchem der Anschlag bewirkt ist, und dem Tage, an welchem das ausgehängte Schriftstück wieder abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen. Auf die Gültigkeit der Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte des Anschlags vorzeitig entfernt ist.

Die Behörde kann weitere Bekanntmachungen erlassen, insbesondere die ein- oder mehrmalige Einrückung in öffentliche Blätter anordnen.

§ 18.

Die nach den §§ 980 Abs. 1, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten soll mindestens sechs Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem Anschlag, falls aber die Bekanntmachung auch durch Einrückung in öffentliche Blätter erfolgt, mit der letzten Einrückung.

§ 19.

Die Vorschriften der §§ 17, 18 gelten auch für die dem Großherzogthum mit einem oder mehreren anderen Staaten gemeinschaftlichen Behörden oder Anstalten, die im Großherzogthume ihren Sitz haben.

Der Versteigerungserlös aus den bei solchen gemeinschaftlichen Behörden oder Anstalten gefundenen Sachen fließt in die gemeinschaftliche Kasse.

III. Schlußbestimmungen.

§ 20.

Diese Verordnung tritt alsbald in Kraft.

§ 21.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf alle nach dem 1. Januar 1900 gefundenen Sachen Anwendung, auch wenn die Sachen vor diesem Zeitpunkte verloren worden sind.

Funde, die vor dem 1. Januar 1900 gemacht worden sind, unterliegen von diesem Zeitpunkte ab den neuen Vorschriften. Die im § 973 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte einjährige Frist beginnt mit dem 1. Januar 1900 oder, falls die Anmeldung erst später erfolgt, erst mit der Anmeldung. Für die Ansprüche des Finders bleiben jedoch bei allen vor dem 1. Januar 1900 gefundenen Sachen die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Weimar, den 11. Januar 1900.

Großherzoglich Sächsisches Staats=Ministerium.

Rothe.

(Name des Ortes.)

Fundliste.



1. Fnde. Nr.	2. Tag des Eingangs der Anzeige.	3. Bezeichnung und ungefährer Werth der Sache.	4. Ort und Zeit des Fundes.	5. Name und Wohnort des Finders.	6. Erhebt der Finder An- spruch auf Erfatz von Auf- wendungen? Finder- lohn? Eigen- thums- erwerb?			

7. Verwahrung der Sache.	8. Ablauf der Anmelde- frist.	9. Tag Ergebnis der Versteigerung.		10. Anmeldung Em- pfangsberechtigter ist erfolgt am		11. Wegen Nicht- anmeldung Empfangs- Berechtigter wurde der FINDER zur Empfang- nahme auf- gefordert am	12. Erledigung der Sache.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.
